

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der
Justiz

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Bundesrechtsabteilung
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-131
Telefax: 030 9210580-470
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 28.11.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beabsichtigt durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung die Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter zu fördern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird auf die geplanten Änderungen in der Sozialgerichtsbarkeit beschränkt. Grundsätzlich begrüßt der VdK den weiteren gesetzgeberischen Digitalisierungsschub der Justiz, mahnt aber zugleich an, dass bei aller notwendigen Effizienzsteigerung durch die Nutzung von digitalen Kanälen, die bei den Sozialgerichten Rechtsschutzsuchenden im Zentrum der Betrachtung bleiben müssen. Denn sie können zu Recht einen niedrighschwelligen Rechtsschutz erwarten und sind auf diesen auch angewiesen. So beginnt der Rechtsschutz in der Sozialgerichtsbarkeit nicht selten ohne Prozessbevollmächtigte durch persönliche Vorsprache in der Rechtsantragsstelle. Ebenso wird der anschließende Schriftverkehr und auch die mündlichen Verhandlungen durch die Kläger und Klägerinnen ohne Prozessbevollmächtigte teilweise selbst geführt.

Die Kommunikationskanäle zur Verwirklichung des Rechtsschutzziels müssen daher vielseitig, offen und barrierefrei sein. Sie können elektronisch wahrgenommen werden, müssen aber auch durch eine persönliche Vorsprache in den Räumen der Sozialgerichte möglich sein, damit das rechtliche Begehren in einer Face-to-Face Situation von dem Gerichtspersonal vorgetragen und aufgenommen werden kann.

Denn für viele Menschen gestaltet es sich eben nicht einfach, an digitalen Angeboten teilzuhaben und es dürfen keine digitalen Klüfte entstehen, die der Verwirklichung des Rechtsschutzbegehrens entgegenstehen. Daher sollte für die Kommunikation der Bürger mit den Sozialgerichten frei wählbare Kanäle zur Verfügung gestellt werden, z.B. digital durch E-Mail, Chat, Telefon oder einem datenschutzsicheren Videochat. Aber auch die analoge Möglichkeit der persönlichen Vorsprache zu Protokoll der sozialgerichtlichen Rechtsantragsstelle bzw. Geschäftsstelle und der postalische Brief muss für Kläger und Klägerinnen möglich sein und bleiben.

Wenn aber der digitale Kommunikationsweg durch den Rechtsschutzsuchenden gewählt wird, so sollte auch eine hinreichende technische Ausstattung in der Sozialgerichtsbarkeit existieren, von einem geschulten Gerichtspersonal bedient werden und zudem für das

Gerichtspersonal und vor allem auch die Kläger und Klägerinnen anwenderfreundlich und intuitiv sein. Die zu beachtenden Anforderungen der Barrierefreiheit sind dabei stets zu einzuhalten.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs (RE) Stellung.

2.1. Anträge und Erklärungen von Beteiligten (§ 65a Abs. 3 SGG RE)

In welcher Form direkte Erklärungen der Kläger und Klägerinnen eingescannt und durch ihre Prozessbevollmächtigte im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden können, war bislang nicht geklärt. Denn der Authentizitätsnachweis des § 65a Abs. 3 SGG bezieht sich nur auf die Person des übermittelnden Rechtsanwalts bzw. der Verbände und Gewerkschaften im Rahmen Ihrer Prozessvertretung, während für Erklärungen der Mandanten bzw. Mitglieder letztlich deren Authentifizierung im elektronischen Rechtsverkehr erforderlich wäre.

Sozialgerichte sind aber auf die Mitwirkung und insbesondere Erklärungen der Parteien im Rahmen der Untersuchung des zu beurteilenden Sachverhaltes (sog. Untersuchungsgrundsatz, § 103 SGG) angewiesen. Gerade bei medizinischen Sachverhalten versenden die Sozialgerichte Fragebögen zu medizinischen Kontexten und ärztliche Schweigepflichtsentscheidungserklärungen verbunden mit der gerichtlichen Aufforderung, dass die Kläger und Klägerinnen diese auszufüllen, unterzeichnen und zu den Sozialgerichten zur weiteren Sachverhaltsermittlung zurückreichen.

Dabei wäre auch eine wahlweise Option für die Kläger und Klagerinnen begrüßenswert, bei welcher die Parteien ihre höchstpersönlichen Erklärungen digital, ggf. auch mit einer Eingabemaske, in der Sozialgerichtsbarkeit einreichen können. Dies wäre denkbar durch eine webbasierte Lösung oder mittels Smartphones durch eine App, die jeweils auch die Beifügung von weiteren Nachweisen ermöglicht.

Hierdurch könnten die Bürgerfreundlichkeit der Justiz und zugleich die Effizienz der Verfahrensbearbeitung durch die Gerichte medienumbruchfrei gesteigert werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die beabsichtigte Regelung, wonach der prozessuale Antrag oder die Erklärung in Papierform von den Klägern und Klägerinnen selbst unterschrieben werden und diese Papierfassung anschließend eingescannt werden, und durch deren Bevollmächtigte rechtswirksam im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden kann.

2.2. Ermöglichung von Hybridakten (§ 65b Abs. 1 SGG RE)

Zu Recht ist die Frage zu klären, wie mit primär analogem Altbestand an Gerichtsakten umzugehen ist. Denkbar ist, diese einfach in Papierform fortzuführen, eine digitale Überführung von Altbeständen in digitale Formate (Totaldigitalisierung) oder die Digitalisierung

durch die Führung von Hybridakten im Sinne einer Kombination von Papierakte und elektronischer Akte vorzunehmen.

Allerdings bringt die Totaldigitalisierung von Bestandsakten viele Vorteile: Die Informationen können schnell und ortsunabhängig fließen, was zu enormen Effizienzgewinnen führt. Werden digitale Dokumente zentral abgelegt, haben die involvierten Mitarbeiter stets Zugriff auf die neueste Version. Die Zusammenarbeit wird so deutlich verbessert und Fehlerquellen minimiert. Änderungen an digitalen Dokumenten können automatisiert gespeichert werden und sind transparent nachverfolgbar. Inhalte sind digital suchbar, sodass sich neue Möglichkeiten der Informationsnutzung ergeben. Nicht zuletzt werden Platz und Kosten gespart, da digitale Dokumente weder Räumlichkeiten noch Aktenschränke und auch keinen Transport durch die Wachtmeisterei benötigen. Die bisherigen Papierakten und anderen ausgedruckten Dokumenten hätten ein Ende in der Gerichtspraxis. Automatisierte Prozesse können zudem dafür sorgen, dass Akteninhalte automatisch erkannt, zugeordnet und korrekt archiviert werden.

Die Umsetzung eines solchen Digitalisierungsprojektes erfordert jedoch neben den technischen und organisatorischen Voraussetzungen immer auch erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Angesichts der unzureichenden finanziellen Ausstattung der Sozialgerichte und des nur begrenzt vorhandenen Gerichtspersonals sowie der ohnehin zu langen Verfahrensstände in der Sozialgerichtsbarkeit, ist der für eine Totaldigitalisierung der Altaktenbestände notwendige Ressourceneinsatz schlichtweg nicht realistisch umsetzbar.

Hybridakten dürfen indes nur ein Übergangsphänomen sein. Die sogenannte Hybridität als zunächst anhaltender Normalzustand hat sich schnellstmöglich hin zu einer der E-Akte bei allen neu angelegten Gerichtsakten in der Sozialgerichtsbarkeit zu entwickeln, damit perspektivisch keine Medienbrüche mehr herrschen. Denn noch heute werden teilweise auch den professionellen Prozessbevollmächtigten, wie dem VdK, noch immer Gerichtspost analog zugesandt, die dann wiederum aufwendig eingescannt werden muss.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Ermöglichung von Hybridakten, allerdings nur als Übergangsphänomen mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Einführung einer E-Akte in der Sozialgerichtsbarkeit.

2.3. Formfiktion (§ 65e SGG RE)

Im Interesse einer medienbruchfreien digitalen Kommunikation wird begrüßt, dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedarf, als in dieser Form zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben – also insbesondere auf einem sicheren Übermittlungsweg – als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt wird. Dies wird etwa im Hinblick auf die Formerfordernisse für die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG oder etwa im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs gemäß § 56 SGB X relevant.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Erleichterung bei einer wirksamen Abgabe und einem wirksamen Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind.